

# **Jugendordnung des Anglerbund Ansbach e.V**

Die Verwaltung des Anglerbund Ansbach e.V. erlässt aufgrund des § 10 Ziffer 5.2 ihrer Satzung durch Beschluss vom 18.03.1981, 30.11.1985, 25.03.1992, 14.11.1996 und 08.06.2010 folgende Ordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind Jungen und Mädchen vom 10. bis 18. Lebensjahr.

## **§ 2 Die Leitung der Jugendgruppe**

Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

1. dem Jugendleiter.
2. einem Beiratsmitglied oder einem Mitglied des Anglerbund Ansbach e.V., das den Jugendleiter unterstützt und vertritt.
3. dem Jugendausschuss, bestehend aus Schriftführer und Jugendsprecher.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Der Jugendleiter hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Verwaltung die junge Generation für die Sportfischerei, die Gewässerpflege, die Hege und Pflege des Fischbestandes und die kameradschaftliche Vereinsarbeit zu erziehen. Soweit Interesse besteht, kann auch der Castingsport betrieben werden.
2. Die Vereinsjugend legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen ihres Bezirks bzw. Landes.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Es gelten die Bestimmungen der Satzung.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Hier gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung entsprechend.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Für die Jugendlichen sind die Bestimmungen der Satzung, der Gewässerordnung, der Jugendordnung und der sonstigen Bestimmungen des Vereins verbindlich.
2. Zu den Pflichten der Jugendlichen gehört der regelmäßige Besuch der Jugend- und Übungsstunden, die insbesondere der Pflege der Kameradschaft sowie der Schulung dienen. **Jeder Jugendliche muss jährlich mindestens drei Jugend- bzw. Übungsstunden besuchen, sonst kann er aus dem Verein ausgeschlossen werden.**
3. Eltern oder Erziehungsberechtigte können an diesen Stunden teilnehmen.

## § 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 8 Sonstiges

1. Die Geräte und Bücher der Jugendabteilung werden von dieser aufbewahrt und gepflegt.
2. Gemeinsame Jugendfischen an den Vereinsgewässern werden jeweils vom Jugendleiter zusammen mit dem 1. Vorsitzenden festgelegt.
3. Jugendliche haben bei der Jahreshauptversammlung der Anglerbundes Ansbach e.V. kein Stimmrecht.
4. Die Jugendlichen können an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
5. Preise, die bei den Wettkampfveranstaltungen für den Verein gewonnen werden, bleiben Eigentum des Vereins.

Ansbach den 08.Juni 2010  
Die Verwaltung des Anglerbundes Ansbach e.V.

gez. Richard Hähnlein  
1. Vorsitzender